

Grundschule Dreiländereck

Schule der Gemeinde Perl

SAARLAND



**An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
unserer SchülerInnen**

GSD Perl

Schulleitung
Christian Münster, Rektor
c.muenster@gs-perl.de

Perl, den 14.10.2021

Information über die Durchführung von Lolli-Antigen-Schnelltests im Rahmen der Corona-Pandemie bei Schüler*innen an Grundschulen im Saarland

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

Testen ist essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie von Bund und Land. Als ein zusätzlicher Baustein zum Infektionsschutz werden bereits seit Februar 2021 zweimal wöchentlich Tests in den Schulen durchgeführt. **Ab November 2021 werden die Testungen in unserer Schule als sogenannte Lolli-Antigen-Schnelltests stattfinden.**

Sofern Sie der Teilnahme Ihres Kindes am schulischen Testangebot zustimmen, kann Ihr Kind seine Testpflicht als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht (§ 1 Abs. 3 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie) auf diese Weise erfüllen. **Sollte sich das Testangebot an unserer Schule ändern und eine andere Testmethode zur Anwendung kommen, werden Sie erneut rechtzeitig darüber informiert.**

Testdurchführung

Die Tests werden in der Regel an zwei Tagen in der Woche von den Kindern selbst unter Supervision von dafür geschulten Testhelfer*innen im Klassenraum Ihres Kindes durchgeführt. Dabei wird die vom Hersteller zur Verfügung gestellte Gebrauchsanleitung für die Durchführung des Testes selbstverständlich beachtet. Die Tests finden wie bisher in der Regel zweimal pro Woche (Montag und Donnerstag) statt. Im Falle eines positiven Testergebnisses in der Klasse bzw. der Lern- oder Betreuungsgruppe kann die Frequenz auf eine tägliche Testung an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen gesteigert werden.

Ihr Kind erhält an seinem Platz im Unterrichtsraum einen Speichelsammler in Form eines Schwämmchens („Lolli“), der in den Mund genommen werden muss, so dass der Speichel von selbst in den Schwamm einziehen kann. Der Speichelsammler wird dann vom Kind in

die Testkassette (worin die Testreaktion erfolgt) eingeklickt und das Ergebnis nach 10 Minuten abgelesen.

Anschließend waschen sich alle Kinder ihre Hände gründlich oder desinfizieren sie mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel.

Bei dem aktuell eingesetzten Test handelt es sich um den Ultimec Covid- Antigen Speicheltest. Der eingesetzte Test ist vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für die professionelle Anwendung zugelassen. Die verwendeten Materialien erfüllen die Kriterien hinsichtlich der gesundheitlichen Unschädlichkeit.

Anders als es der Name „Lolli-Test“ vielleicht vermuten lässt, werden durch das Lutschen keine Geschmacksstoffe oder sonstige Stoffe an die Anwendenden abgegeben, sondern es wird vielmehr Bezug auf die Anwendung bei der Probenabnahme durch „in den Mund nehmen und lutschen“ abgezielt.

Testergebnis

Das Testergebnis ist nach ca. 10 Minuten verfügbar. Wenn der Test negativ ist, kann Ihr Kind weiter am Unterricht teilnehmen.

Ist der Test positiv, besteht bei Ihrem Kind der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus. Sie werden dann von der Schule darüber informiert. Ihr Kind muss dann von der Schule abgeholt werden, da es zunächst nicht mehr am Unterricht teilnehmen bzw. die Schule besuchen kann.

Parallel dazu muss die Schule nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG) das zuständige Gesundheitsamt über den positiven Test des Kindes informieren und einige Informationen (Ihren Namen, Name und Klasse Ihres Kindes, Adresse und Telefonnummer sowie das Datum der Testung) weitergeben, damit sich das Gesundheitsamt mit Ihnen in Verbindung setzen kann. Ihr Kind sollte sich, bis das Gesundheitsamt sich bei Ihnen meldet, in häusliche Isolation begeben (d.h. es sollte zuhause bleiben und keine Kontakte nach außen bzw. mit weiteren Personen haben). Informationen zum weiteren Vorgehen erhalten Sie in diesem Fall von Ihrem Gesundheitsamt. Sollte eine Quarantäne angeordnet werden und Sie deswegen Ihr Kind zu Hause betreuen müssen, können Sie gegebenenfalls einen Anspruch auf Kinderkrankengeld (unbezahlte Freistellung gem. § 45 Abs. 2a SGB V) oder gemäß § 56 Abs. 1 a IfSG geltend machen.

Testpflicht

Gemäß der § 1 Abs. 3 und 4 der „Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html) können am Präsenzunterricht und am Betreuungsangebot nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die ihre Testpflicht erfüllen. Diese Testpflicht kann durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule angebotenen Testungen erfüllt werden.

Die Testpflicht kann außerdem auch erfüllt werden, indem an den beiden Tagen, an denen der Test in der Schule stattfindet, ein anderer Nachweis darüber vorgelegt wird, dass das Kind nicht mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Gültig sind Testzertifikate, die einen an einer

privaten oder im Auftrag des Saarlandes betriebenen Teststelle (z.B. private Teststelle, Testzentrum oder Apotheke) mit negativem Ergebnis durchgeführten SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Test oder Selbsttest bescheinigen. Dieser anderweitige Nachweis ist dann zu akzeptieren, wenn er auf einer Testung beruht, die am Vortag der an der Schule angebotenen Testung oder am gleichen Tag durchgeführt wurde.

Bitte beachten Sie, dass die Bescheinigung einer privaten Teststelle auch weiterhin nicht akzeptiert wird, wenn sie im familiären Kontext und nicht im Zusammenhang mit der Betreibereigenschaft oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung ausgestellt wurde.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen (§ 3 Nr. 3 bzw. Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) sind von der Testpflicht ausgenommen. Entsprechende Nachweise sind der Schule vorzulegen.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an den schulischen Tests besteht nur für Personen ohne Symptome, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hinweisen. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule laut Musterhygieneplan nicht betreten.

Wenn Sie mit der Teilnahme Ihres Kindes an den Testungen in der Schule nicht einverstanden sind, können Sie Ihr Kind schriftlich und formlos vom Präsenzunterricht abmelden.

Eine Ausnahme stellt es dar, wenn Ihr Kind - meist aus medizinischen Gründen - nicht an der Testung teilnehmen kann und dies durch ein Attest des behandelnden Arztes/der Ärztin bescheinigt wird. In dem Fall gilt das Betretungsverbot nicht und Ihr Kind darf in die Schule kommen.

Ihr Kind ist auch im Falle der Abmeldung vom Präsenzunterricht bzw. bei einem Zutrittsverbot zur Schule weiterhin schulpflichtig und muss dann am „Lernen von zu Hause“ teilnehmen.

Einverständniserklärung und Datenschutzerklärung

Sofern Sie in den vergangenen Monaten bereits Ihr Einverständnis zur Teilnahme Ihres Kindes an dem schulischen Testangebot erklärt haben, so besteht dies weiterhin fort und sie müssen kein neues Formular ausfüllen. Aufgrund der Freiwilligkeit dieser Erklärung steht es Ihnen selbstverständlich nach wie vor frei, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. **Sofern Sie bislang noch keine Erklärung abgegeben haben, nun jedoch mit der Teilnahme Ihres Kindes an den beschriebenen Testungen einverstanden sind, geben Sie bitte das Formular zur Einverständniserklärung ausgefüllt und unterschrieben in der Schule ab.**

Die beigefügte Datenschutzerklärung erhalten Sie zu Ihrer Information. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Einverständniserklärung bis zum 31.12.2024 aufbewahrt wird.

Wenn Ihr Kind Ihrerseits zwar an den Tests teilnehmen soll, es sich jedoch weigert, den Testtupfer zu lutschen, wird in dieser Situation selbstverständlich kein Zwang ausgeübt! Sie werden umgehend informiert und gebeten, Ihr Kind von der Schule abzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Münster
Rektor